



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 5

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2019

43. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 7 von Mulmshorn - Uhlenkampsweg-Ost - vom 15. März 2019

Bekanntmachung der 16. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (Anschluss Gewerbegebiet Hohenesch) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 15. März 2019

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 14 von Waffensen - Anschluss Gewerbegebiet Hohenesch - vom 15. März 2019

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei der Samtgemeinde Selsingen vom 22. Februar 2019

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 21. Februar 2019

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Selsingen vom 21. Februar 2019

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2019 vom 21. Februar 2019

Jahresabschluss 2017 der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen und Entlastungserteilung vom 21. Februar 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2019 vom 20. Dezember 2018

Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Eschfeld“ der Gemeinde Bothel vom 14. Februar 2019

Satzungsbeschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor der Rodau“ der Gemeinde Bothel vom 14. Februar 2019

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Habberg“ der Gemeinde Bothel vom 14. Februar 2019

1. Satzung vom 14. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) vom 26. März 2001

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2019 vom 12. Dezember 2018

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gers Weiden“ der Gemeinde Kirchtimke vom 27. Februar 2019

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im kleinen Felde-Ost“ in der Gemeinde Sittensen vom 4. März 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2019 vom 13. Februar 2019

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

### D. Berichtigungen

---

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2019 Nr. 5

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 7 von Mulmshorn - Uhlenkampsweg-Ost -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 31.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 7 von Mulmshorn - Uhlenkampsweg-Ost -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 01.09.2017

Andreas Weber  
Der Bürgermeister

(L. S.)

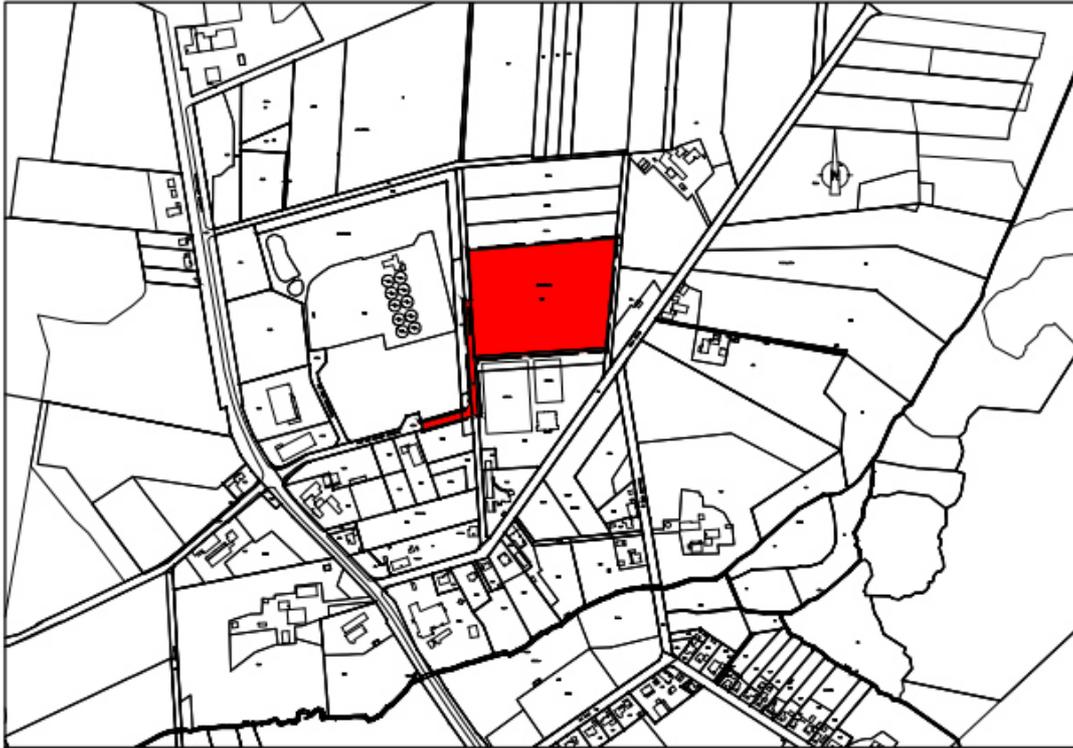
Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 18.03.2019 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plan-  
grenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2019

Der Bürgermeister  
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2019 Nr. 5

**Stadt Rotenburg (Wümme)**  
**16. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen**  
**(Anschluss Gewerbegebiet Hohenesch)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 16. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (Anschluss Gewerbegebiet Hohenesch), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2018

Andreas Weber  
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 11.02.2019 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 18.03.2019 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2019

Der Bürgermeister  
Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2019 Nr. 5

**Satzung  
der Stadt Rotenburg (Wümme) über den  
Bebauungsplan Nr. 14 von Waffensen - Anschluss Gewerbegebiet Hohenesch -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 14 von Waffensen - Anschluss Gewerbegebiet Hohenesch -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2018

Andreas Weber  
Der Bürgermeister

(L. S.)

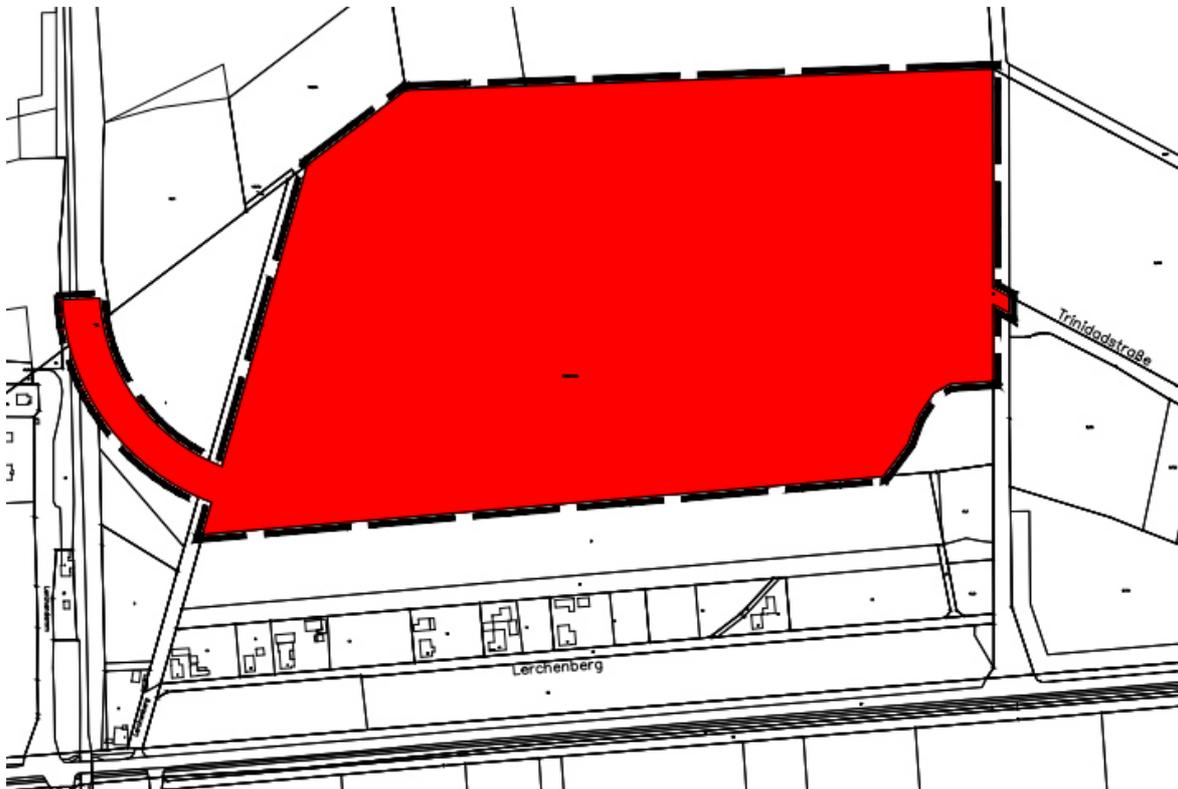
Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 18.03.2019 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2019

Der Bürgermeister  
Andreas Weber

(L. S.)





## **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 1.6.06.2017 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.09.2018 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2018) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 enthält die als Anlage zur Satzung beigefügte Fassung.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Selsingen, 21. Februar 2019

Kahrs  
Samtgemeindebürgermeister

### **Anlage**

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen

## Anlage

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen								
Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen								
Gebührenart/Friedhof	Anderlingen	Deinstedt	Farven	Ostereistedt	Rhade	Sandbostel	Seedorf	Selsingen
Friedhof	alle	alle	alle	alle	alle	Leichenhalle	alle	Selsingen, Haaaßel, Granstedt
	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
<b>1. Einräumung des Nutzungsrechtes (30 Jahre)</b>								
1.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabst.)	200,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	100,00
1.2 für ein Urnenwahlgrab	100,00				300,00 <sup>5</sup> 6 <sup>6</sup> 7 <sup>7</sup>			100,00
1.3 für ein Reihengrab	200,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	280,00
1.4 für ein Urnenreihengrab	100,00	300,00		60,00	200,00 <sup>6</sup> 7 <sup>7</sup>			100,00
1.5 für ein Kinderreihengrab (bis 5.Lebensj.)	60,00						26,00	100,00
1.6 anonymes Urnengrab	600,00						500,00	500,00
1.7 anonyme Erdbestattung	1.200,00						500,00	
1.8 halbanonymes Urnengrab	600,00		600,00	600,00	600,00		500,00	700,00
1.9 halbanonyme Erdbestattung	1.200,00		1.200,00	1.200,00	900,00		500,00	800,00
<b>2. Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)</b>								
2.1 Wahlgrabstätte (je Grabst.)								4,00 <sup>9</sup>
2.4 für ein Urnenwahlgrab		2,00			10,00 <sup>6</sup>			4,00 <sup>9</sup>
2.5 zusätzl. Beisetzung einer Urne auf einem Wahlgrab								100,00 <sup>9</sup>
<b>3. Unterhaltungsgebühr (jährlich)</b>								
3.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	15,00		10,00 <sup>5</sup>	5,50 <sup>4</sup>	5,00 <sup>5</sup>		4,00 <sup>5</sup>	6,00 7,00 <sup>8</sup>
3.2 für ein Reihengrab	4,00		10,00 <sup>5</sup>	5,50	5,00		4,00	
<b>4. Benutzung der Friedhofskapelle u. Leichenhalle je Trauerfeier</b>								
4.1 Leichenkammer	30,00	30,00	100,00	130,00	25,00	40,00	30,00	20,00/Tag
4.2 Kapelle	100,00	120,00	100,00		155,00		30,00	200,00
4.3 Nachlass: Spende Kapellenbau					50,00			
<b>5. Verwaltungsgebühren</b>								
5.1 Gebühr pro Bestattung								50,00
5.2 Zustimmung zur Ausgrabung u. Umbettung von Leichen, Aschen etc.								30,00
5.3 Gebühr bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist u. bei Vernachlässigung der Grabpflege								30,00
5.4 Genehmigung von Grabzeichen								25,00
5.5 Einmalige Friedhofsumlage (Pflegegebühr, Wasserversorg., Abfallents.) für die Nutzungszeit pro Grabstätte								30,00 bei vorz. Rückgabe
5.6 Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen bei Bestattungen								30,00
<sup>1</sup> Normale Unterhaltungsgebühr 4,00 €, für Heckenschneiden zusätzlich 1,00 €				<sup>6</sup> einschl. Unterhaltungsgebühr				
<sup>4</sup> f. max. 10 Grabstellen				<sup>7</sup> (1 m²) f. max. 1 Urne				
<sup>5</sup> f. max. 6 Grabstellen				<sup>8</sup> mit Heckeschneiden				
				<sup>9</sup> nur Friedhof Selsingen				

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindegemeindevorstand

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2019 Nr. 5

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen  
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr  
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 21.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Selsingen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 17.12.2014 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014) festgelegt.
- (2) Hilfe- und Sachleistungen, die aus Anlass öffentlicher Veranstaltungen der örtlichen Einrichtungen oder die im Rahmen der Dorfgemeinschaft erbracht werden, sind gebührenfrei, soweit sie sich in einem vertretbaren Rahmen halten.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
  1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
    - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
    - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
      - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
  2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfalleinmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
  3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
  5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
  6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
  7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

    - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
    - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
    - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
    - d) Einfangen von Tieren,
    - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
    - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
    - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
    - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

### **§ 3 Gebührenschildner**

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

### **§ 4 Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

### **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## § 7 Haftung

Die Samtgemeinde Selsingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17.12.2014 außer Kraft.

Selsingen, 21. Februar 2019

Kahrs  
Samtgemeindebürgermeister

### Anlage: Gebührentarif

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Euro (je Stunde)
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
1.1	Grundbetrag je Person	15,00 €
1.2	Zusatzbetrag	Tatsächlicher Verdienstaussfall
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>	
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000/StLF)	35,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	35,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	30,00 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug	20,00 €
2.5	Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportwagen (MTW)	15,00 €
2.6	Schlauchanhänger	5,00 €
2.7	Ölschadenanhänger	5,00 €
2.7	Wegstreckenentschädigung je gefahrene Kilometer (Hin- und Rückweg insgesamt, aufgerundet auf volle Kilometer)	1,00 €
	Der Kostensatz für Fahrzeuge erfasst auch den Einsatz der benötigten Geräte zu Ziffer 3.1, 3.3, 3.5 und 3.6. Bei Einsatz von Fahrzeugen für die Brandsicherheitswache wird nur die Zeit der Hin- und Rückfahrt berechnet.	
<b>3.</b>	<b>Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)</b>	
<b>3.1</b>	<b>Wasserpördergeräte und Zubehör (bei Einsatz ohne Fahrzeug) je (Betriebs)-stunde</b>	
	3.1.1 Tragkraftspritze einschl. Saugzubehör	16,00 €
	3.1.2 Wasserstrahlpumpe	3,00 €
	3.1.3 Zubehör, wie Druckschläuche, Verteiler, Standrohr, Druckbegrenzungsventil, Stützkrümmer u. ä. bei Einzelüberlassung je Stück	2,00 €
<b>3.2</b>	<b>Atemschutzgerät je Stunde</b>	
	3.2.1 Pressluftatmer	11,00 €
	3.2.2 Atemschutzfilter nach Verbrauch	Tatsächliche Kosten + 10 %

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Euro (je Stunde)
<b>3.3</b>	<b>Technische Hilfsgeräte (bei Einsatz ohne Fahrzeug)</b>	
	3.3.1 Greifzug, hydraulisches Hebegerät, Gerätesatz je	10,00 €
	3.3.2 Motorsäge/Rettungssäge	10,00 €
	3.3.3 Lüfter	10,00 €
<b>3.4</b>	<b>Löschgeräte u. -mittel, Verbrauchsmaterial</b>	
	3.4.1 Handfeuerlöscher	Kosten für Füllung + 10 %
	3.4.2 Schaummittel	Kosten für Verbrauch + 10 %
	3.4.3 Ölsperren je Einsatztag	30,00 €
	3.4.4 Ölbindemittel u. sonstiges Verbrauchsmaterial	Kosten für Verbrauch + 10 %
<b>3.5</b>	<b>Beleuchtungsgeräte (bei Einsatz ohne Fahrzeug)</b>	
	3.5.1 Notstromaggregat	15,00 €
	3.5.2 Halogen/LED-Scheinwerfer	5,00 €
	3.5.3 Zubehör (Stativ, Kabeltrommel) je	2,00 €
	3.5.4 Akku-Handscheinwerfer	3,00 €
	3.5.5 Signal-Taschenlampe, Warnblinkleuchte, Signalstab je	2,00 €
<b>3.6</b>	<b>Sonstige Ausrüstungsgegenstände (bei Einsatz ohne Fahrzeug)</b>	
	Steckleiter, Sicherheitsgurte, Helme, Äxte, Beile, Spaten, Brechstange, Schaufel, Einreißhaken, Leinen, Handsägen und ähnliche Gegenstände je	1,00 €

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2019 Nr. 5

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 21.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.893.200 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 9.957.400 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.097.500 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.823.300 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.219.800 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.947.100 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.200.000 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 429.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.517.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.200.300 Euro.

Der **Haushaltsplan** des **Nettoregiebetriebes Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen** für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	76.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	76.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	76.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	76.400 Euro.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.200.000,00 Euro festgesetzt.

Für den Nettoregiebetrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 320.000,00 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoregiebetrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoregiebetrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 auf 40,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 21. Februar 2019

Kahrs  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11. März 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/090 erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 15.März 2019

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2019 Nr. 5

### **Jahresabschluss 2017 der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen und Entlastungserteilung**

Der Rat der Samtgemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2019 Nr. 5

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.331.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.288.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.297.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.208.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	944.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	900.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.197.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.203.700 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

Basdahl, 20. Dezember 2018

Busch  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 04. März 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3-15 21 10/82 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Basdahl öffentlich aus.

Basdahl, den 15. März 2019

Gemeinde Basdahl  
Der Bürgermeister

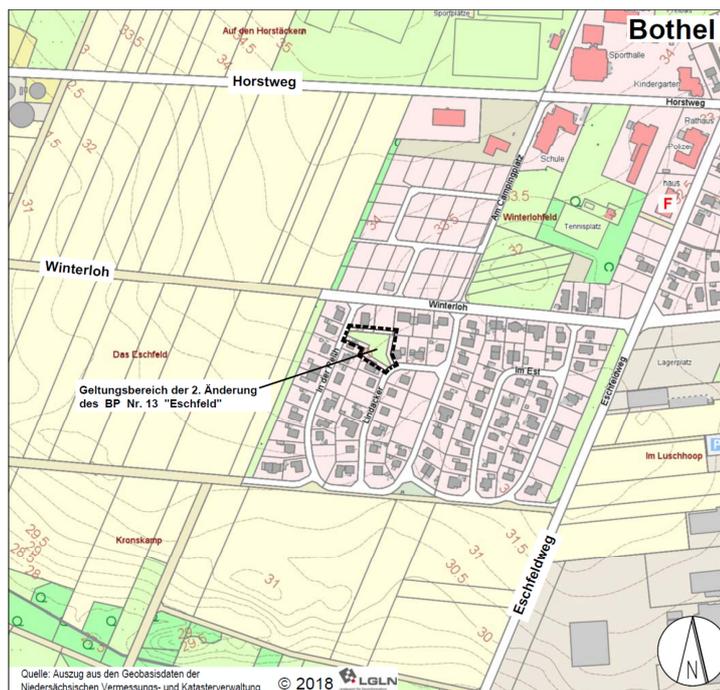
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2019 Nr. 5

## Gemeinde Bothel Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 „Eschfeld“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bothel am 17.01.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Eschfeld“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung erfolgte als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Eschfeld“ sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindliche Abgrenzung des Plangebietes ist der Satzung zu entnehmen.



Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Eschfeld“ wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich und mit Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bothel, den 14.02.2019

Der Bürgermeister  
Heinz Meyer

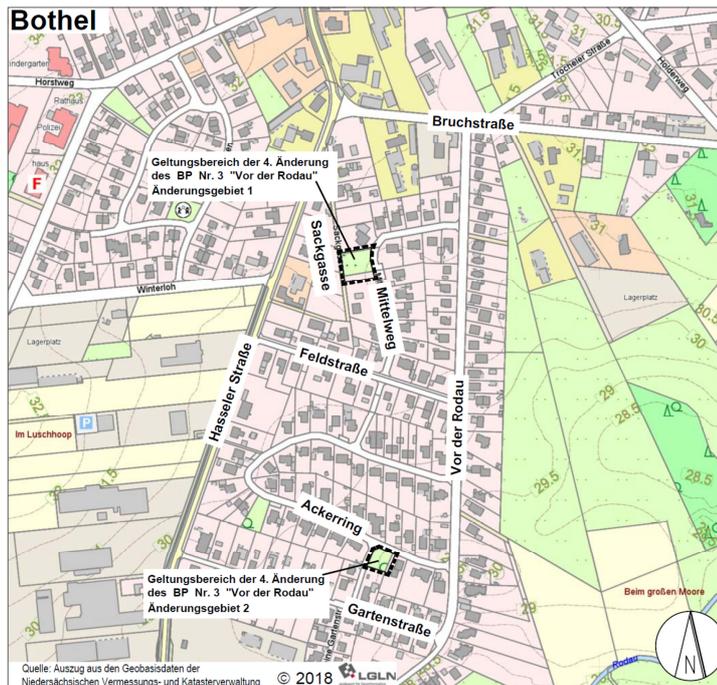
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2019 Nr. 5

## **Gemeinde Bothel** **Satzungsbeschluss** **4. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Vor der Rodau“**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bothel am 17.01.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor der Rodau“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung erfolgte als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor der Rodau“ sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindliche Abgrenzung des Plangebietes ist der Satzung zu entnehmen.



Die Satzung über 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor der Rodau“ wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich und mit Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bothel, den 14.02.2019

Der Bürgermeister  
Heinz Meyer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2019 Nr. 5

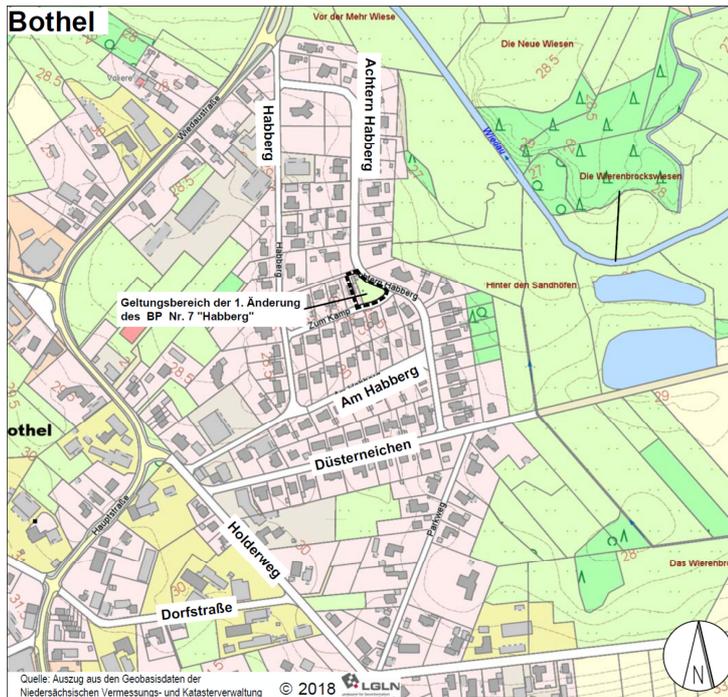
## Gemeinde Bothel

### Satzungsbeschluss

### 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 „Habberg“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bothel am 17.01.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Habberg“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung erfolgte als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Habberg“ sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindliche Abgrenzung des Plangebietes ist der Satzung zu entnehmen.



Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Habberg“ wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich und mit Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bothel, den 14.02.2019

Der Bürgermeister  
Heinz Meyer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2019 Nr. 5

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) vom 26. März 2001

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

- |   |      |
|---|------|
| a) bei sonstigen Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 75 % |
| b) bei sonstigen Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die starkem Durchgangsverkehr dienen                                    | 40 % |

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gnarrenburg, den 14.12.2018

Renken  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2019 Nr. 5

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.004.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	934.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	984.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	881.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	525.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	710.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.509.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.591.700 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 340 v. H. |

Hipstedt, 12. Dezember 2018

König  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hipstedt öffentlich aus.

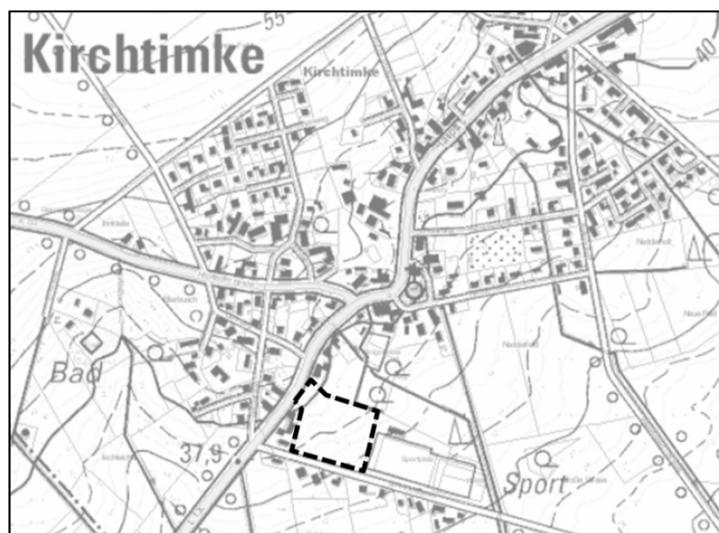
Hipstedt, 15. März 2019

Gemeinde Hipstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2019 Nr. 5

### **Gemeinde Kirchtimke Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 9 „Gers Weiden“ hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gers Weiden“**

Der Rat der Gemeinde Kirchtimke hat in seiner Sitzung am 22.01.2019 den Bebauungsplan Nr. 9 „Gers Weiden“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 1,6 ha liegt befindet sich im Süden der Ortschaft Kirchtimke, östlich der Hauptstraße (L 133) und nördlich des Schierksdamm, siehe Lageplan.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von der Erarbeitung eines Umweltberichts abgesehen wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Gers Weiden“ einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Kirchtimke, Hauptstraße 21, 27412 Kirchtimke eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die vorgenannten Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 9 „Gers Weiden“ auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.kirchtimke.de/index.php/bauleitplanverfahren>

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchtimke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Gers Weiden“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Kirchtimke, den 27.02.2019

Der Bürgermeister  
Tibke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2019 Nr. 5

## **Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im kleinen Felde-Ost“ in der Gemeinde Sittensen**

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 28.02.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im kleinen Felde-Ost“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die 2. Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Die Lage der 2. Änderung beinhaltet Anpassungen der überbaubaren Fläche sowie die Aufhebung der Mindestgrundstückgröße und des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im kleinen Felde-Ost“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im kleinen Felde-Ost“ in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im kleinen Felde-Ost“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tiste geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter [www.sittensen.de](http://www.sittensen.de) in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Sittensen, 04.03.2019

Gemeinde Sittensen  
Der Gemeindedirektor  
Miesner

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2019 Nr. 5

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westertimke in der Sitzung am 06.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	603.100,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	572.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	597.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	733.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	81.100,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	31.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	679.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	764.700,00 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 94.500,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Westertimke, 13.02.2019

Gieschen  
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Westertimke, den 15. März 2019

Gemeinde Westertimke  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2019 Nr. 5

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.